

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1822

§ 8. Befähigung der jetzt in Thätigkeit befindlichen Müller, und Fortdauer der Zunftprüfungen

[urn:nbn:de:bsz:31-13224](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13224)

Fertigkeit eine beschädigte Mühle wieder herzustellen, erprobt hat.

§. 8.

Befähigung der jetzt in Thätigkeit befindlichen Müller, und Fortdauer der Kunstprüfungen.

Eine gleichzeitig mit gegenwärtiger erscheinende Verordnung wird über die fernere Zulässigkeit der jetzt in Thätigkeit befindlichen Müller und deren Gehülfen verfügen.

§. 9.

Von Privat = Hand = und Schiffmühlen.

Die Anlegung von PrivatMühlen, welche nur zu Bereitung des Getreides zum eigenen Gebrauch des Unternehmers bestimmt sind, unterliegt ebenfalls der obrigkeitlichen Cognition, und es sind dabey vorzüglich jene Vorschriften zu beachten, welche §. 1 und 2. wegen etwa möglicher Beeinträchtigung dritter Personen angeordnet sind.